

Insolvenz – was ist das?

Ist ein Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet, so können die Gläubiger oder das Unternehmen selbst ein Insolvenzverfahren beantragen. Mit der Eröffnung des Verfahrens durch das Insolvenzgericht gehen die Rechte und Pflichten des Unternehmens auf einen Insolvenzverwalter über. Dieser ist eine von den Gläubigern und vom Unternehmen unabhängige Person. Er ist auch Ansprechpartner für die Beschäftigten und den Betriebsrat. Ziel des Insolvenzverfahrens ist die bestmögliche Befriedigung aller Gläubiger. Auch die Beschäftigten sind Gläubiger, zum Beispiel wegen rückständiger Lohn- und Gehaltsforderungen.

Welche Ansprüche haben Vorrang?

Bei den Forderungen der Gläubiger haben die so genannten Masseverbindlichkeiten Vorrang vor Insolvenzforderungen. Masseverbindlichkeiten sind im Wesentlichen Ansprüche, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Dazu gehören zum Beispiel die Lohn- und Gehaltsansprüche der Beschäftigten, für die Zeit nach der Insolvenzeröffnung. Insolvenzforderungen sind Ansprüche, die schon vor Insolvenzeröffnung bestanden haben. Dazu gehören auch Arbeitsentgeltansprüche aus der Zeit vor der Insolvenzeröffnung.

Fragen zum Thema Insolvenz?

Die IG Metall informiert ihre Mitglieder.

Insolvenz – was sind die Folgen?

Mit der Insolvenz ist nicht automatisch ein Ende des Arbeitsverhältnisses verbunden. Dieses besteht auch nach der Insolvenzeröffnung mit allen Rechten und Pflichten bis zur Aussprache einer Kündigung fort.

Was ist ein Insolvenzplan?

Der Insolvenzplan ist eine Möglichkeit, den langfristigen Erhalt des Betriebs zu sichern. Dabei können auch Vereinbarungen getroffen werden, die von der Insolvenzordnung abweichen. Der Betriebsrat muss darauf achten, dass der Insolvenzplan nicht unverhältnismäßig zu Lasten der Beschäftigten geht (zum Beispiel bei hohen Lohn- und Gehaltseinbußen).

Was passiert bei Altersteilzeit?

Achtung: Das Wertguthaben, das Altersteilzeitler vor Insolvenzeröffnung angesammelt haben, zählt als Insolvenzforderung und ist damit nicht gesichert. Deshalb ist eine gesetzliche Pflicht zur Insolvenzsicherung geregelt worden, die schon ab Beginn der Arbeitsphase gilt. Der Arbeitgeber ist danach aber nur verpflichtet, das Arbeitsentgelt für die Freistellungsphase ohne die Aufstockungsleistungen abzusichern. Im Insolvenzfall zahlt dann der Versicherer das Wertguthaben an den Altersteilzeitler aus.

Ärger wegen Insolvenzforderungen?

Die IG Metall berät ihre Mitglieder.

Insolvenz – worauf muss ich achten?

❖ Fallen Entgeltzahlungen aus, könnte dies ein Hinweis auf eine vorliegende Insolvenz sein. In diesem Fall: Nicht voreilig kündigen, sondern den Betriebsrat oder die IG Metall einschalten.

❖ Lohn- und Gehaltsforderungen, die bis zur Insolvenzeröffnung noch nicht bezahlt wurden, müssen beim Insolvenzverwalter angemeldet werden. Für die letzten drei Monate vor Insolvenzeröffnung haben Beschäftigte Anspruch auf Insolvenzgeld. Dies muss bei der Arbeitsagentur beantragt werden.

❖ Entgeltforderungen für die Zeit nach der Insolvenzeröffnung müssen nicht angemeldet werden. Sollte der Insolvenzverwalter jedoch nicht pünktlich zahlen, müssen sie rechtzeitig geltend gemacht werden.

❖ Urlaubsansprüche (von vor und nach der Insolvenzeröffnung) bestehen auch gegenüber dem Insolvenzverwalter und müssen von ihm erfüllt werden.

❖ Während eines Insolvenzverfahrens gilt nur eine kurze Kündigungsfrist von längstens drei Monaten. Gegen eine Kündigung kann jeder Beschäftigte klagen. Dies empfiehlt sich vor allem, wenn Aussicht auf Fortführung des Betriebes besteht. IG Metall-Mitglieder erhalten kostenlosen Rechtsschutz.

Probleme mit Anträgen?

Die IG Metall unterstützt ihre Mitglieder.